

# Hinweisblatt zur Tagespflegebuchung

Der Antrag ist rechtzeitig mit den notwendigen Unterlagen vor Beginn der Tagespflege beim Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau einzureichen.

## Betreuungszeiten

Die Eltern haben mit der Tagespflegeperson eine **Betreuungsvereinbarung zu schließen**. In der **Betreuungsvereinbarung werden u. a. die täglichen Betreuungszeiten festgelegt**. Daraus errechnet sich eine **durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit**.

Betreuungszeiten in der Nacht (20 bis 7 Uhr) werden nur zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt.

**Ferner ist vor Beginn der Tagespflege das U-Heft der Tagespflegeperson vorzulegen.**

## Finanzielle Verpflichtung der Eltern

Die Eltern bezahlen je nach gebuchter Betreuungszeitkategorie den Kostenbeitrag für jedes betreute Kind an das Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau. Es sind keine Zuzahlungen an die Tagespflegepersonen zu leisten.

## Kostenbeitrag

Für die Kinderbetreuung ist monatlich ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab.

Ebenfalls führt jede Änderung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zu einer Anpassung des Kostenbeitrags.

Über die Höhe des Kostenbeitrags wird ein schriftlicher Bescheid vom Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau erlassen.

(Stand: 01.01.20)

Kostenbeiträge für Tagespflege				
Betreuungszeit		Beitrag für 1. Kind	Beitrag für 2. Kind	Beitrag für 3. Kind
täglich	wöchtl. in Std.	mtl.	mtl.	mtl.
> 1 - 2 Std.	10	75,00 €	53,00 €	30,00 €
> 2 - 3 Std.	15	106,00 €	74,00 €	42,00 €
> 3 - 4 Std.	20	131,00 €	92,00 €	52,00 €
> 4 - 5 Std.	25	153,00 €	107,00 €	61,00 €
> 5 - 6 Std.	30	169,00 €	118,00 €	68,00 €
> 6 - 7 Std.	35	181,00 €	127,00 €	72,00 €
> 7 - 8 Std.	40	195,00 €	137,00 €	78,00 €
> 8 - 9 Std.	45	211,00 €	148,00 €	84,00 €
> 9 Std.	50	235,00 €	165,00 €	94,00 €

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag einkommensabhängig ganz oder zum Teil im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau übernommen werden. Dies ist im Antrag entsprechend anzukreuzen.

## Essen

**Flaschen- und Gläschennahrung sowie Fertigbrei müssen von den Eltern mitgebracht werden.**

## Eingewöhnung und Probezeit

Die ersten vier Wochen ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten als Eingewöhnung und Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Monats beendet werden.

## Kündigungsfrist

Das Betreuungsverhältnis kann bis spätestens 15. eines Kalendermonats zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Dabei sollen beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

## Rahmen

Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt. **Die Eltern sowie die Betreuungsperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.**

Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche sind Aufgaben der Eltern.

**Evtl. erforderliche Windeln müssen ebenfalls von den Eltern mitgebracht werden.**

## Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über das Amt für Jugend und Familie für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert. Durch die Haftpflichtversicherung werden Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung abgedeckt. Die Kosten dafür trägt das Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau. Schäden sind unverzüglich dem Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau zu melden.

## Unfallversicherungsschutz

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Bayerischen Landesunfallkasse, 80791 München zu melden.

Unfallanzeigen können unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) abgerufen werden.

## **Zusammenarbeit:**

### **Allgemeine Grundsätze der Betreuung**

Die Tagespflegeperson wird Ihr Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten möchten daran mitwirken, dass Ihr Kind sich wohl fühlt und gerne kommt.

Alle Beteiligten verpflichten sich, im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten.

Die Eltern erteilen sowohl der Tagespflegeperson als auch dem Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt.

### **Ersatzbetreuung durch das Amt für Jugend und Familie**

Die Tagespflegeperson bespricht im Vorfeld mit den Eltern die Schließtage der Tagespflegestelle. Ein Kostenbeitrag fällt während dieser Zeit ebenfalls an.

Die Ersatzbetreuung wird gewährleistet, indem sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen. Die bei einem Ausfall eintretende Tagespflegeperson wird im Betreuungsvertrag namentlich benannt.

Für die Ersatzbetreuung erhalten die Tagespflegepersonen Pflegegeld nach den geltenden Richtlinien.

Die Kosten für die Ersatzbetreuung trägt der Landkreis Dillingen a.d.Donau. Für die Eltern fällt kein zusätzlicher Elternbeitrag an.

### **Schweigepflicht und Datenschutz**

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Hierfür muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

Stand 01.01.2020